

01.01.2024

Baden-Württemberg – Tarifrecht

Landesbezirklicher Tarifvertrag Nr. 6 G zur Eingruppierung der Beschäftigten im handwerklichen Bereich Baden-Württemberg Entgeltgruppen-Tarifvertrag Nr. 6 G (EG-TV Nr. 6 G BW)

vom 8. September 2023 (in Kraft seit 01.01.2024)

Anlagen zum TV EG-TV Nr. 6 G BW (Seite 1 bis 6)

ab Seite 7 Anlage 1 = Vorbemerkungen

ab Seite 8: Anlage 2

**= Teil A – Allgemeine Tätigkeitsmerkmal – EG 2 bis 9a
(handwerkliche Tätigkeiten)**

ab Seite 10: Fortsetzung Anlage 2

= Teil B – Entgeltgruppenverzeichnis Spezielle Tätigkeitsmerkmale (1 bis 24)

ab Seite 37

- Anlage 3 = Richtlinie über die betriebsinterne Gleichstellung

Landesbezirklicher Tarifvertrag Nr. 6 G zur Eingruppierung der Beschäftigten im handwerklichen Bereich Baden-Württemberg Entgeltgruppen-Tarifvertrag Nr. 6 G (EG-TV Nr. 6 G BW)

vom 8. September 2023

zwischen
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. (KAV BW)
einerseits

und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Baden-Württemberg
andererseits

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erstreckt sich auf das gemeinsame Tarifgebiet des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Baden-Württemberg e.V. (KAV BW) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesbezirk Baden-Württemberg.
- (2) Vom fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages werden die unter den TVöD (VKA) fallenden, bei der ver.di organisierten Beschäftigten mit handwerklichen Tätigkeiten nach Teil A Abschnitt I Ziffer 2 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) erfasst, die in Verwaltungen und Betrieben von Mitgliedern des KAV BW beschäftigt werden, soweit diese nicht nach Absatz 3 ausgenommen sind.
- (3) ¹Vom räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages sind die Verwaltungen und Betriebe der beim KAV BW organisierten Landkreise bezüglich des Straßenpersonals ausgenommen. ²Des Weiteren sind die unter den Geltungsbereich des BzTV-N BW fallenden Nahverkehrsunternehmen vom räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages ausgenommen (Nr. 2 zu § 25 BzTV-N BW i.d.F. vom 31.10.2020 bleibt hiervon unberührt).

§ 2 Eingruppierung

Für die Eingruppierung der Beschäftigten im Sinne des § 1 gelten die Bestimmungen der §§ 12, 13 TVöD-VKA), sowie die Anlagen dieses Tarifvertrages.

§ 3 Richtlinie über betriebsinterne Gleichstellungen

- (1) Handwerklich Beschäftigte, die mangels nachweisbarer, einschlägiger, mindestens dreijähriger abgeschlossener Berufsausbildung nicht die Anforderungen in der Person für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 erfüllen, können durch eine betriebsinterne Gleichstellung in Abhängigkeit von der jeweils auszuübenden Tätigkeit in eine der Entgeltgruppen 5, 6 oder 7 eingruppiert werden.
- (2) Die Voraussetzungen für eine betriebsinterne Gleichstellung sind in der als Anlage 3 dieses Tarifvertrages beigefügten Richtlinie abschließend geregelt.
- (3) Diese Regelung einschließlich der Anlage 3 kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.03.2026 gekündigt werden.

§ 4*

Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit

- (1) Wird einer/einem Beschäftigten vorübergehend eine andere Tätigkeit, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren Entgeltgruppe als ihrer/seiner Eingruppierung entspricht und sie/ihn überwiegend in Anspruch nimmt, ununterbrochen für mindestens drei Arbeitstage übertragen, so erhält sie/er vom 1. Tag an eine persönliche Zulage, deren Höhe sich nach § 14 Abs. 3 TVöD richtet.
- (2) Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die ein Anspruch auf eine Vorarbeiterzulage besteht, erhält die/der Beschäftigte abweichend von § 14 Abs. 3 TVöD und anstelle der Vorarbeiterzulage für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigten Tätigkeit eine persönliche Zulage von 10 Prozent ihres/seines Tabellenentgelts.

** entspricht § 2 Bezirkstarifvertrag vom 26.02.2009 zum TVöD in der Fassung vom 01.01.2017.*

§ 5

Vorarbeiterzulage

- (1) ¹Beschäftigte, die vom Arbeitgeber zum Vorarbeiter bestellt wurden, weil sie andere Beschäftigte (mindestens zwei) zu beaufsichtigen haben, erhalten ab dem ersten Tag eine Vorarbeiterzulage von 10 Prozent des Tabellenentgelts der Stufe 3 ihrer Entgeltgruppe. ²Das Gleiche gilt für Beschäftigte, denen vom Arbeitgeber ausdrücklich die Tätigkeit eines Vorarbeiters stellvertretend übertragen wurde. ³Sie erhalten die Zulage anteilig für den Zeitraum der Übernahme der Tätigkeit eines Vorarbeiters. ⁴Die anteilige Berechnung erfolgt für jeden Kalendertag mit einem Dreißigstel des Monatstabellenentgelts.
- (2) Die Bestellung bedarf der Schriftform; sie ist widerruflich.
- (3) Die Widerrufsfrist für die Bestellung zum Vorarbeiter beträgt vier Wochen zum Monatsschluss, nach einer Dauer der ununterbrochenen Ausübung der Vorarbeiterfunktion von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bestellung zum Vorarbeiter beim jetzigen Arbeitgeber an, acht Wochen zum Monatsschluss, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist oder der Beschäftigte den Widerruf zu vertreten hat.
- (4) Vorarbeiterzulage (§ 5), Leistungszulage (§ 6), Ausbilderzulage (§ 7) können nebeneinander gewährt werden.

§ 6 Leistungszulage

- (1) ¹Der Arbeitgeber kann eine freiwillige individuelle Zulage für besondere Leistungen (Leistungszulage) gewähren. ²Die Kriterien für die Gewährung dieser freiwilligen individuellen Zulage sollen nicht vom betrieblichen Bewertungssystem gemäß § 18 TVöD erfasst sein. ³Bestehende betriebliche Regelungen, die vor dem 01.01.2024 nach § 5 BzLT Nr. 5 G oder § 5 BzLT Nr. 5 G i.V.m. § 18 TVöD vereinbart wurden, bleiben hiervon unberührt.
- (2) ¹Die freiwillige individuelle Zulage kann befristet werden. ²Sie ist jederzeit widerruflich.
- (3) ¹Die freiwillige individuelle Zulage darf im Einzelfall in den Entgeltgruppen 2 bis 6 höchstens 15 Prozent, in den Entgeltgruppen 7 bis 9a höchstens 10 Prozent des Tabellenentgelts der Stufe 1 der jeweiligen Entgeltgruppe betragen. ²In der Entgeltgruppe 1 beträgt die Zulage höchstens 15 Prozent der Stufe 2.
- (4) Freiwillige individuelle Zulagen sollen in der Regel an höchstens 25 Prozent der Gesamtzahl der Beschäftigten im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages bewilligt werden.
- (5) Bei der Ermittlung des Gesamtvolumens nach § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD werden gewährte freiwillige individuelle Zulagen im Sinne dieser Vorschrift nicht berücksichtigt.
- (6) Bei der Berechnung des Sterbegeldes (§ 23 Abs. 3 TVöD) und der Entgeltfortzahlung (§ 21 TVöD) gilt die freiwillige individuelle Zulage als Bestandteil des monatlichen Entgelts.
- (7) Vorarbeiterzulage (§ 5), Leistungszulage (§ 6), Ausbilderzulage (§ 7) können nebeneinander gewährt werden.

§ 7 Zulagen für Ausbildungsbeauftragte und Ausbilder

- (1) ¹Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die vom Arbeitgeber als Ausbildungsbeauftragte bestellt und tätig sind, erhalten für die Dauer der Bestellung eine monatliche Zulage in Höhe von 100,00 Euro pro Monat. ²Bei Teilzeittätigkeit wird die Zulage entsprechend nach § 24 Abs. 2 TVöD anteilig gezahlt. ³Sie verändert sich zum selben Zeitpunkt und in demselben Vomhundertsatz wie die allgemeinen Tabellenbeträge zum TVöD.
- (2) ¹Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung und abgeschlossener Ausbildereignungsprüfung, die vom Arbeitgeber als Ausbilder nach BBiG bzw. Handwerksordnung bestellt und tätig sind, erhalten für die Dauer der Bestellung eine monatliche Zulage in Höhe von 175,00 Euro pro Monat. ²Bei Teilzeittätigkeit wird die Zulage entsprechend nach § 24 Abs. 2 TVöD anteilig gezahlt. ³Sie verändert sich zum selben Zeitpunkt und in demselben Vomhundertsatz wie die allgemeinen Tabellenbeträge zum TVöD.

- (3) Die Bestellung bedarf der Schriftform; sie ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen widerruflich.
- (4) Die Widerrufsfrist für die Bestellung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 beträgt vier Wochen zum Monatsschluss, es sei denn, dass die Bestellung von vornherein für eine bestimmte Zeit erfolgt ist oder der Beschäftigte den Widerruf zu vertreten hat.
- (5) Vorarbeiterzulage (§ 5), Leistungszulage (§ 6), Ausbilderzulage (§ 7) können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Überleitungsregelungen

- (1) ¹Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber, der Mitglied im KAV BW ist, über den 31.12.2023 hinaus fortbesteht und die am 01.01.2024 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, **sind zum 01.01.2024 in den EG-TV Nr. 6 BW unter Beibehaltung ihrer bisherigen Entgeltgruppe übergeleitet.** ²Für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit behalten sie ihre bisherige Entgeltgruppe bei.

Protokollerklärung:

Beschäftigte, welche mindestens zur Hälfte der Gesamtarbeitszeit Tätigkeiten im Bereich **Bäderbetriebe** ausüben, sind nach Teil B, Abschnitt III der Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung (VKA) eingruppiert.

- (2) ¹Eine Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 2 nur statt, wenn sich danach eine höhere Eingruppierung ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen der Höhergruppierung (§ 17 Abs. 4 TVöD/VKA). ³Sofern die Höhergruppierung aus der Entgeltgruppe 1 Stufe 2 in die Entgeltgruppe 2 Stufe 2 erfolgt und in der bisherigen Stufe 2 der Entgeltgruppe 1 bereits eine über zwei Jahre hinausgehende Stufenlaufzeit zurückgelegt ist, wird ausnahmsweise abweichend von Satz 2 die über zwei Jahre hinaus zurückgelegte Stufenlaufzeit auf die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2 angerechnet.
- (3) **¹Die Neufestsetzung der Eingruppierungen erfolgt bis spätestens zum 31.10.2024.**
²Der Arbeitgeber teilt dem Beschäftigten die sich aus der Neufestsetzung ergebende Entgeltgruppe und Stufe sowie das sich daraus ergebende Tabellenentgelt in Textform mit.
³Der Beschäftigte kann einer Höhergruppierung innerhalb von zwei Monaten ab Zugang der Mitteilung durch den Arbeitgeber in Textform ohne Begründung widersprechen.
⁴Durch den form- und fristgerechten Widerspruch bleibt es bei der ursprünglichen Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit.

Protokollerklärung:

¹Bei Beschäftigten, die vor dem 31.10.2024 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden oder deren Tätigkeit sich ändert, findet die Überprüfung vor dem Ausscheiden bzw. vor der Änderung der Tätigkeit statt. ²Der Arbeitgeber soll den Personal- bzw. Betriebsrat rechtzeitig vor Versand der Neufestsetzungen an Beschäftigte/Beschäftigtengruppen darüber informieren, dass die Neufestsetzungen als Vorgang abgeschlossen sind.

§ 9
Schlussvorschriften

- (1) **Dieser Tarifvertrag tritt am 01.01.2024 in Kraft** und ersetzt den Bezirkslohnvertrag Nr. 5 G vom 05.04.1991 für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BzLT Nr. 5 G).
- (2) Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2028 gekündigt werden.

Stuttgart, den 8. September 2023

Für den

Kommunalen Arbeitgeberverband
Baden-Württemberg e.V.

Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Vorsitzender des Vorstands

Für die

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)
- Landesbezirk Baden-Württemberg -

Hanna Binder
Stellvertretende Landesbezirksleiterin

Anlage 1 - Vorbemerkungen

1. Gendergerechte Sprache

Die in diesem Tarifvertrag verwendeten Berufs-, Tätigkeits- oder Ausbildungsbezeichnungen umfassen weibliche, männliche und diverse Beschäftigte.

2. Auffangfunktion der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale

¹Für Beschäftigte, deren Tätigkeit nicht in einem speziellen Tätigkeitsmerkmal (Anlage 2, Teil B) aufgeführt ist, gelten die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale (Anlage 2, Teil A). ²Bei den in Entgeltgruppen 8 und 9a aufgeführten Tätigkeiten handelt es sich um einen Ausschließlichkeitskatalog.

3. Kapitelübergreifende Anwendung der speziellen Tätigkeitsmerkmale

¹Die Auflistung der speziellen Tätigkeitsmerkmale in Anlage 2, Teil B dieses Tarifvertrages in einem Kapitel dient lediglich der Orientierung und zur besseren Auffindbarkeit. ²Soweit Tätigkeiten eines Tätigkeitsmerkmals in anderen Bereichen ausgeübt werden, denen das Tätigkeitsmerkmal nicht zugeordnet ist, findet dieses Tätigkeitsmerkmal gleichwohl für die Eingruppierung Anwendung.

4. Anerkannte Ausbildungsberufe

¹Handwerklich Beschäftigte, die aufgrund einer kürzeren Ausbildungsdauer als drei Jahre in der Entgeltgruppe 4 eingruppiert sind und bei denen die Ausbildungsdauer auf drei Jahre verlängert wird, sind so einzugruppieren, als wenn sie eine mindestens dreijährige Berufsausbildung absolviert haben. ²Die in Tätigkeitsmerkmalen genannten Ausbildungsberufe und Tätigkeitsbezeichnungen umfassen auch die entsprechenden früheren Ausbildungsberufe vor Inkrafttreten des landesbezirklichen Tarifvertrags Nr. 6 G für handwerkliche Tätigkeiten.

5. Einschlägige Berufsausbildung

Eine einschlägige Berufsausbildung liegt dann vor, wenn die in der Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten einen unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit den wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkten der jeweiligen Tätigkeiten aufweisen.

Anlage 2 – Entgeltgruppenverzeichnis

Teil A - Allgemeine Tätigkeitsmerkmale Entgeltgruppe 2 bis 9a (handwerkliche Tätigkeiten)

Entgeltgruppe 2

Beschäftigte mit einfachen Tätigkeiten.

(¹Einfache Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die keine Vor- oder Ausbildung, aber eine fachliche Einarbeitung erfordern, die über eine sehr kurze Einweisung oder Anlernphase hinausgeht.

²Einarbeitung dient dem Erwerb derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, die für die Beherrschung der Arbeitsabläufe als solche erforderlich sind.)

Entgeltgruppe 3

Beschäftigte, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 2 heraushebt, dass sie **eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert.**

Entgeltgruppe 4

1.

Beschäftigte mit erfolgreich **abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von weniger als drei Jahren**, die in ihrem oder einem diesem **verwandten Beruf beschäftigt** werden.

2.

Beschäftigte mit schwierigen Tätigkeiten.

(¹Schwierige Tätigkeiten sind Tätigkeiten, die mehr als eine eingehende fachliche Einarbeitung im Sinne der Entgeltgruppe 3 erfordern. ²Danach müssen Tätigkeiten anfallen, die an das Überlegungsvermögen oder das fachliche Geschick Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigter der Entgeltgruppe 3 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 5

Beschäftigte mit erfolgreich **abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren**, die in ihrem oder einem diesem **verwandten Beruf beschäftigt** werden.

Entgeltgruppe 6

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die **hochwertige Arbeiten** verrichten.

(Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick der/des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, was üblicherweise von Beschäftigten der Entgeltgruppe 5 verlangt werden kann.)

Entgeltgruppe 7

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die **besonders hochwertige Arbeiten** verrichten.

(Besonders hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die neben vielseitigem, hochwertigem fachlichen Können besondere Umsicht und Zuverlässigkeit erfordern.)

Entgeltgruppen 8 und 9a

Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, deren Tätigkeiten in den **speziellen Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 2 Teil B) abschließend aufgeführt sind.**

Anlage 2 – Entgeltgruppenverzeichnis

Teil B - Spezielle Tätigkeitsmerkmale

- 1 **Reinigung**
- 2 **Hauswirtschaftliche Tätigkeiten**
- 3 **Friedhöfe**
- 4 **Lager und Magazine**
- 5 **Bau- und Betriebshöfe**
- 6 **Kontrolltätigkeiten in Anwendung handwerklicher Fertigkeiten und Kenntnisse**
- 7 **Garten- und Weinbau, Grün- und Baumpflege**
- 8 **Fahrzeug- und Maschinenführer**
- 9 **Tiefbau**
- 10 **Kläranlagen und dazu gehörige abwassertechnische Anlagen, Kanalreinigung**
- 11 **Entsorgung**
- 12 **Versorgung**
- 13 **Heizkraft- und Kraftwerke**
- 14 **Metallverarbeitung und Metallbearbeitung**
- 15 **Fahrzeugtechnik und Maschinentchnik**
- 16 **Straßenbeleuchtung, Signale, Verkehrsleitsysteme und Verkehrszeichenorientierung**
- 17 **Theater und Bühnen**
- 18 **Flughafen Stuttgart**
- 19 **Feuerwehr**
- 20 **Gebäude und Sportstätten**
- 21 **Vermessung**
- 22 **Hauptamtliche Ausbilder**
- 23 **Tierpflege**
- 24 **Weitere handwerkliche Tätigkeitsmerkmale**

1. Reinigung

- EG 2 Beschäftigte in der Gebäudereinigung mit Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die Reinigung aufgrund der Vielfalt der von den Beschäftigten anzuwendenden Reinigungsmethoden nach der von ihnen hierzu vorzunehmenden Beurteilung der Oberflächen und dem Grad/der Art der Verschmutzung stellen, und von den Beschäftigten unter Auswahl der hierfür erforderlichen Reinigungsmittel sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- Protokollerklärung: Reinigungsmethoden sind unterschiedliche Reinigungsverfahren (z.B. staubbindende, feucht / nasse, polierende, desinfizierende, maschinelle Verfahren).
- EG 3.1 Beschäftigte in der Gebäudereinigung, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der EG 2 herausheben, dass sie mit einer über das übliche Maß hinausgehenden Arbeitsbeanspruchung verbunden sind (z.B. Reinigung von Maschinenhallen, Kfz-Werkstätten, Laboratorien, Desinfektions- und Sterilisierungsräume, Leichenhallen, Krematorien, öffentliche Toilettenanlagen sowie große betriebliche Sanitärbereiche einschließlich Wasch- und Duschräumen).
- EG 3.2 Beschäftigte in der Gebäudeeinigung, deren Tätigkeiten sich dadurch aus der EG 2 herausheben, dass sie Reinigungsarbeiten mit besonderen Reinigungsmaschinen ausführen, die sich durch Komplexität in der Bedienung kennzeichnen (z. B. industrielle/gewerbliche Scheuersaugmaschine).
- EG 3.3 Beschäftigte in der Gebäudereinigung der EG 2, für deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erforderlich ist.

2. Hauswirtschaftliche Tätigkeiten

- EG 2 Beschäftigte, die innerhalb der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten universell eingesetzt werden und z.B.
- a) einfache hauswirtschaftliche Arbeiten (z. B. Küchenhilfearbeiten wie Gemüseputzen, Kartoffelschälen, Geschirrspülen, Haus- und Stationsdienst)
 - b) einfache Hilfsarbeiten in Wäschereien und Plättereien wie Zureichen und Zusammenlegen von Wäschestücken und Sortieren von Wäsche, sowie einfache Hilfsarbeiten in ähnlichen Betrieben
 - c) Zutragen von Speisen und Getränken
 - d) Garderoben- und Toilettenservice (z.B. Nachfüllen von Verbrauchsmaterialien)
- ausführen.
- EG 3.1 Bügler
- EG 3.2 Näher
- EG 3.3 Wäschereiarbeiter, wenn sie selbständig an einer Maschine arbeiten.
- EG 3.4 Beschäftigte, die vom Arbeitgeber als Hauswirtschaftsgehilfen eingesetzt sind.
- EG 3.5 Beschäftigte, die in Großküchen oder Kommissionierzentren Speisen auf- und zubereiten und portionieren.
- EG 4.1 Beschäftigte, die vom Arbeitgeber als Hauswirtschaftsgehilfen mit schwierigen Tätigkeiten eingesetzt sind.
- EG 4.2 Angelernte Köche in selbständiger Tätigkeit.
- EG 4.3 Beschäftigte, die Kantinen führen.
- EG 5.1 Angelernte Köche in selbständiger und verantwortlicher Tätigkeit (z.B. als Stellvertreter der Küchenleitung).
- EG 5.2 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die in Küchen oder Kantinen von öffentlichen oder betrieblichen Einrichtungen tätig sind.
- EG 6 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5.2, die hochwertige Tätigkeiten in Großküchen oder großen Kantinen von öffentlichen oder betrieblichen Einrichtungen verrichten.
- EG 7 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5.2, die besonders hochwertige Tätigkeiten in Großküchen oder großen Kantinen von öffentlichen oder betrieblichen Einrichtungen verrichten.

3. Friedhöfe

- EG 3 Beschäftigte auf Friedhöfen.
- EG 4 Beschäftigte auf Friedhöfen, denen umfassende Tätigkeiten im Bestattungsdienst übertragen sind oder die im Aushub und in der Verschalung von Gräbern tätig sind.
- EG 5.1 Beschäftigte auf kleineren Friedhöfen, denen die Pflege des Friedhofs, die Regelung des Beerdigungsbetriebs einschließlich der Grabarbeiten und die Friedhofsaufsicht verantwortlich übertragen sind.
- EG 5.2 Beschäftigte auf Friedhöfen mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung oder mit entsprechenden in langjähriger Berufserfahrung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die mit Weiterbildung zum geprüften Bestatter tätig sind.
- EG 5.3 Baggerführer auf Friedhöfen, die zum Ausheben von Gräbern eingesetzt sind.
- EG 6.1 Baggerführer auf Friedhöfen, die mit verschiedenen auswechselbaren Arbeitsgeräten arbeiten.
- EG 6.2 Beschäftigte in Krematorien mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. Bestattungsfachkraft, Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik), die mit Zusatzqualifikation als zertifizierter Kremationsassistent oder mit entsprechenden in langjähriger Berufserfahrung erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten, die Einäscherungsanlagen selbständig bedienen.
- EG 7 Beschäftigte in Krematorien, die sich dadurch aus der EG 6.2 herausheben, dass sie in der Tätigkeit eines Kremationstechnikers selbständig tätig sind.
- EG 8 Beschäftigte in Krematorien, die sich dadurch aus der EG 6.2 herausheben, dass sie mit abgeschlossener Prüfung als Kremationstechniker entsprechende Tätigkeiten verantwortlich ausführen.

4. Lager und Magazine

- EG 3 Beschäftigte in Lagern und Magazinen mit speziellen Materialkenntnissen.
- EG 4 Beschäftigte in Lagern und Magazinen, deren Tätigkeit spezielle Kenntnisse in der Lagerhaltung, Ladungssicherung oder im Umgang mit Gefahrstoffen erfordert.
- EG 5 Beschäftigte in Lagern und Magazinen mit speziellen Materialkenntnissen in größeren Lagern, die für die Materialausgabe und Materialrückgabe verantwortlich sind, eingehende Lieferungen annehmen und auf Richtigkeit, Güte, etwaige Beschädigungen prüfen oder Bestände überwachen und rechtzeitig Lagerartikel bestellen.
- EG 6 Beschäftigte in Lagern und Magazinen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit besonderer Verantwortung in besonders wertvollen Lagern.

5. Bau- und Betriebshöfe

- EG 4 Beschäftigte in Bau- und Betriebshöfen, die eine einschlägige Berufsausbildung von weniger als drei Jahren abgeschlossen haben und eine Mischttätigkeit ausüben, die sich aus gleichwertigen Arbeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen zusammensetzt oder die nach eingehender fachlicher Einarbeitung ohne einschlägige Ausbildung schwierige Tätigkeiten ausüben.
- EG 5 Beschäftigte in Bau- und Betriebshöfen, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine Mischttätigkeit ausüben, die sich aus gleichwertigen Arbeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen zusammensetzt.
- EG 6 Beschäftigte in Bau- und Betriebshöfen, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine Mischttätigkeit ausüben, die sich aus gleichwertigen hochwertigen Arbeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen zusammensetzt.
- EG 7 Beschäftigte in Bau- und Betriebshöfen, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben und eine Mischttätigkeit ausüben, die sich aus gleichwertigen besonders hochwertigen Arbeiten aus verschiedenen Aufgabenbereichen zusammensetzt.

Protokollerklärung zu EG 5 bis EG 7:

Gleichwertig ist die Tätigkeit, wenn sie üblicherweise Beschäftigten mit einer dreijährigen Berufsausbildung übertragen wird.

- EG 8.1 Beschäftigte in Bau- und Betriebshöfen, die eine einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben, die
- a) selbständig komplizierte Formen von Schachtverzierungen und Straßenabläufen mauern und betonieren.
 - b) selbständig kompliziertes Verblendmauerwerk herstellen und Instand setzen.
 - c) selbständig Randsteinfluchten in Bögen, Kuppen und Wannern abstecken und versetzen.
 - d) selbständig besonders schwierige Pflasterarbeiten in verschiedenen Verbänden mit unterschiedlichen Materialien nach Plan ausführen.
 - e) selbständig besonders schwierige Maurer- oder Zimmererarbeiten an komplizierten Bauwerken mit unterschiedlichen Materialien nach Plan ausführen.
 - f) als Stuckateure selbständig besonders schwierige Restaurierungsarbeiten an denkmalgeschützten oder erhaltungswerten Bauwerken mit unterschiedlichen Materialien nach Plan ausführen.
- EG 8.2 Schreiner, die besonders schwierige und vielseitige Fertigungs- und Montagearbeiten mit verschiedenen Werkstoffen (Holz, Kunststoff, Metall) selbständig durchführen, die erforderlichen Arbeitsvorrichtungen selbst herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen sowie selbständig komplizierte Aufrisse größeren Umfangs ohne Vorlagen fertigungsreif herstellen.
- EG 9a Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die selbständig an computergesteuerten Werkzeugmaschinen sehr komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien planen und herstellen und die dazu notwendigen Computerprogramme umfassend anwenden und die Software an den gewünschten Funktionsumfang durch Setzen von Parametern anpassen.

6. Kontrolltätigkeiten in Anwendung handwerklicher Fertigkeiten und Kenntnisse

EG 6 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die in der Spielanlagenkontrolle und Straßenkontrolle hochwertige Kontrolltätigkeiten verrichten.

EG 7 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die mit einer aufgabenspezifischen Weiterbildung in Fragen der Verkehrssicherung, Spielanlagen-, Straßen- und Baumkontrollen durchführen und dokumentieren/abzeichnen sowie eigenverantwortlich erforderliche Maßnahmen zur Verkehrssicherung festlegen und gegebenenfalls durchführen.

Protokollerklärung:

Aufgabenspezifische Weiterbildungen sind zum Beispiel die FLL-zertifizierten Baumkontrolleure und geprüfte Spielplatzkontrolleure.

EG 8 Beschäftigte in der Spielanlagen- und Baumkontrolle, die sich dadurch aus der EG 7 herausheben, dass bei ihrer Tätigkeit ein besonderer Anspruch durch ein hohes öffentliches Interesse oder die berechnete Sicherheitserwartung des Verkehrs sowie in der Art der Bäume (z.B. Alter, Zustand, Einzelbaumkontrolle) oder der Spielanlagen (z.B. Alter, Zustand, Komplexität) besteht.

EG 9a Beschäftigte in der Baumkontrolle, die sich dadurch aus der EG 8 herausheben, dass sie bei der Baumkontrolle wesentliche Elemente der eingehenden Baumuntersuchung (z.B. intensive visuelle oder technische Untersuchungsverfahren) nach Baumuntersuchungsrichtlinie der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.) anwenden.

Protokollerklärung:

Spielanlagen sind Spielplätze und Freizeitanlagen. Straßen sind öffentliche Straßen, Wege (z.B. Rad-, Wander- oder Reitwege) und Plätze.

7. Garten- und Weinbau, Grün- und Baumpflege

- EG 3 Beschäftigte im Garten- und Weinbau und in der Grünpflege, deren Tätigkeit eine eingehende fachliche Einarbeitung erfordert (z. B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Reinigung des Rasens).
- EG 4.1 Beschäftigte im Garten- und Weinbau und in der Grün- und Baumpflege mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung von weniger als drei Jahren und dementsprechender Tätigkeit.
- EG 4.2 Beschäftigte im Garten- und Weinbau und in der Grün- und Baumpflege, die schwierige Arbeiten oder überwiegend qualifizierte Arbeiten verrichten, wie sie üblicherweise von einschlägig ausgebildeten Beschäftigten verrichtet werden.
- EG 5 Beschäftigte in der Baumpflege, die gefährliche Baumarbeiten ausüben.
- Protokollerklärung:
Gefährliche Baumarbeiten sind z.B. das Besteigen von Bäumen einschließlich der Arbeiten in der Baumkrone unter Zuhilfenahme von Zugangstechnik (Hubarbeitsbühne, SKT = Seilklettertechnik), die Fällung von Gehölzen über 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD), Arbeiten mit Motorsägen, das Aufarbeiten von Windwürfen, Wind- und Schneebruch, die gemäß der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben nur von fachkundigen, befähigten und gesundheitlich geeigneten Personen nach entsprechender Unterweisung ausgeführt werden dürfen.
- EG 7.1 Gärtner oder Beschäftigte mit vergleichbarer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten (z.B. Spezialisten für Anzuchtbetrieb, für Steinarbeiten, für wertvolle Kulturen).
- EG 7.2 Gärtner, Forstwirte oder Beschäftigte mit vergleichbarer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit hochwertigem fachlichen Können und praktischen Erfahrungen in der Baumpflege und -sanierung, deren Tätigkeitsausübung die Sachkundenachweise Arbeitssicherheit Baum I und Arbeitssicherheit Baum II oder das Zertifikat European Tree Worker erfordern.
- EG 7.3 Winzer, die als staatlich geprüfte Weinbauer oder als Beschäftigte mit vergleichbarer, mindestens dreijähriger Berufsausbildung besonders hochwertige Arbeiten verrichten (z. B. naturschutzgerechter Bodenpflege, Neuanlage, Bewirtschaftung und Pflege besonderer Lagen).
- EG 8.1 Gärtner oder Forstwirte,
- a) die als Spezialisten Tätigkeiten für besonders wertvolle Kulturen verrichten, die besonders schwer zu kultivieren sind.
 - b) mit herausragenden Spezialkenntnissen in der Verwendung und Pflege sämtlicher in Betracht kommender Wildstauden und Wildgehölze, die unter Einsatz dieser Kenntnisse selbständig und eigenverantwortlich Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt anlegen und gärtnerisch weiterentwickeln (anerkannte Biotope).
 - c) mit speziellen Kenntnissen und Fertigkeiten in der Be- und Verarbeitung sämtlicher Natursteine, die unter Einsatz dieser Kenntnisse selbständig und eigenverantwortlich besonders schwierige und vielseitige Natursteinarbeiten ausführen und dabei auch über die standortgerechte Bepflanzung zu entscheiden haben.
- EG 8.2 Gärtner, Forstwirte, die sich jeweils dadurch aus der EG 7.2 herausheben, dass sie in der Baumpflege selbständig und verantwortlich besonders schwierige Maßnahmen zur Baumpflege und Baumsanierung gemäß FLL-Richtlinien (Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V.) verrichten.

- EG 9a.1 Gärtner, Forstwirte, die sich durch die selbständige Pflege von Naturdenkmälern aus der EG 8.1 herausheben.
- EG 9a.2 Gärtner, Forstwirte, die als Leiter von Baumpflegetrupps mit zusätzlicher Spezialausbildung eigenverantwortlich besonders schwierige Maßnahmen zur Baumpflege und Baumsanierung selbständig durchführen.

8. Fahrzeug- und Maschinenführer

- EG 3.1 Beschäftigte, die Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen führen, ohne am öffentlichen Verkehr teilzunehmen.
- EG 3.2 Baggerführer
- EG 3.3 Kranführer
- EG 3.4 Walzen-, Raupen- und Zugmaschinenfahrer
- EG 4.1 Walzen-, Raupen- und Zugmaschinenfahrer ohne handwerkliche Vorbildung mit besonderen Kenntnissen auf ihrem Arbeitsgebiet.
- EG 4.2 Maschinisten
- EG 4.3 Baggerführer mit besonderen Kenntnissen auf ihrem Arbeitsgebiet.
- EG 4.4 Kranführer von Kränen mit einer Tragkraft ab 2 t.
- EG 4.5 Beschäftigte, die führerscheinpflichtige Fahrzeuge oder Arbeitsmaschinen führen und am öffentlichen Verkehr teilnehmen.
- EG 4.6 Hub- und Gabelstaplerfahrer
- EG 5.1 Beschäftigte, die Kraftfahrzeuge führen, die den Führerschein der Klasse BE oder C1 erfordern.
- EG 5.2 Kranführer, die Kranbrücken, Laufkräne oder Turmkräne vom Führerhaus aus gleichzeitig in mehreren Richtungen und Ebenen bedienen.
- EG 5.3 Beschäftigte, die Großflächenmäher, die für den Straßenverkehr zugelassen sind, führen.
- EG 6.1 Beschäftigte, die komplexe Fahrzeuge oder komplexe Arbeitsmaschinen führen:
- a) Allzweckfahrzeuge, soweit sie mit mehreren Anbaugeräten ausgestattet sind, die auch regelmäßig verwendet werden
 - b) Fäkalienwagen
 - c) Großteermaschine
 - d) Hochdruckspülwagen (auch Weichenspülwagen)
 - e) Kraftwagen mit einer ausfahrbaren Leiter oder einem ausfahrbaren Arbeitskorb
 - f) Kranschlammwagen
 - g) Kranwagen mit mindestens 1,6 t Tragkraft
 - h) Straßenwalzen
 - i) Müllwagen
 - j) Schienenreinigungswagen
 - k) Schlammaug- und Abwasserwagen
 - l) Spezialfahrzeuge für den Großraumbehältertransport
 - m) Spreng- und Waschwagen
 - n) selbstaufnehmende Straßenkehrmaschinen
 - o) Turmwagen mit beweglicher Arbeitsbühne
 - p) Planierraupen oder Schaufellader
 - q) Bagger mit verschiedenen auswechselbaren Arbeitsgeräten

- EG 6.2 Beschäftigte, die Kraftfahrzeuge führen, die den Führerschein der Klasse C oder C1E oder CE erfordern.
- EG 7.1 Beschäftigte der EG 6.2, die Gefahrguttransporte durchführen, für die eine Zusatzqualifikation (ADR-Schein) erforderlich ist.
- EG 7.2 Beschäftigte, die komplexe und hochwertige Fahrzeuge führen, die besonders schwierig zu bedienen sind:
- a) Saug- und Spülfahrzeuge mit Wasserrückgewinnungsanlage
 - b) Tunnelreinigungsfahrzeuge

9. Tiefbau

- EG 3 Beschäftigte im Tief- und Straßenbau.
- EG 4 Beschäftigte im Tief- und Straßenbau mit schwierigen Tätigkeiten.
- EG 7 Installateure, Rohrnetzbauer, Netzmonteur für Fernwärme, Gas oder Wasser mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die selbständig verantwortlich vielseitige Arbeiten an Rohrnetzen mit unterschiedlichen Druckstufen oder -zonen, wie Sperrungen und Umstellungen bei der Reparatur, Sanierung oder Überprüfung vornehmen.
- EG 8.1 Beschäftigte im Tief- und Straßenbau mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die
- a) selbständig komplizierte Formen von Schachtverziehungen und Straßenabläufen mauern oder betonieren.
 - b) selbständig Randsteinfluchten in Bögen, Kuppen und Wann abstecken und versetzen.
 - c) selbständig besonders schwierige Pflasterarbeiten in verschiedenen Verbänden mit unterschiedlichen Materialien nach Plan ausführen.
 - d) selbständig besonders anspruchsvolle Asphaltarbeiten durchführen.
- EG 8.2 Installateure, Rohrnetzbauer, Netzmonteur für Fernwärme, Gas oder Wasser mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und spezieller Erfahrung in Rohrnetzen, die selbständig die Korrelationsmesstechnik oder vergleichbare Messverfahren zur Leck-Ortung anwenden und auswerten oder mit gültiger Schweißerprüfung besonders schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an großen und komplizierten Verteilungsanlagen selbständig durchführen.
- EG 8.3 Beschäftigte im Tief- und Straßenbau mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die als Tunnelwarte unterirdische Bauwerke größeren Umfangs verantwortlich betreuen.
- EG 9a Installateure, Rohrnetzbauer, Netzmonteur für Fernwärme, Gas oder Wasser mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und gültiger Schweißerprüfung, die besonders schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an komplexen Verteilungsanlagen eigenverantwortlich durchführen. Sie orten und beheben an diesen Anlagen Störungen und sind in der Lage, vorhandene modernste Baugeräte sicher einzusetzen.

Protokollerklärung:

Als Schweißerpas / Schweißerprüfung werden Zertifikate gemäß der gültigen Normung anerkannt.

10. Kläranlagen und dazu gehörige abwassertechnische Anlagen, Kanalreinigung

- EG 4 Beschäftigte in Kläranlagen und in den dazu gehörigen abwassertechnischen Anlagen sowie in der Kanalreinigung mit schwierigen Tätigkeiten.
- EG 5 Beschäftigte in Kläranlagen und in den dazu gehörigen abwassertechnischen Anlagen mit einschlägiger mindestens sechsmonatiger Berufserfahrung mit Zusatzqualifikation als geprüfte Klärwärter oder mit einschlägiger mindestens sechsmonatiger Berufserfahrung mit Zusatzqualifikation als geprüfte Kanalreiniger, die in der Kanalreinigung bzw. als Fachkraft für Abwassertechnik oder als Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice tätig sind.
- EG 6 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die in Kläranlagen oder in dazu gehörigen abwassertechnischen Anlagen hochwertige Überwachungs-, Steuerungs-, Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten durchführen oder die mit komplizierten Spezialgeräten (z.B. Kanalfernaug) ohne Anleitung das unterirdische Kanalsystem überwachen und Schäden feststellen.
- EG 7 Beschäftigte in Kläranlagen und in den dazu gehörigen abwassertechnischen Anlagen mit Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die besonders hochwertige Tätigkeiten (z.B. schwierige Revisions-, Instandsetzungsarbeiten an Pumpen, Zentrifugen, Hebeanlagen, Dosieranlagen oder an der Fördertechnik oder an anderen wesentlichen Anlageteilen) ohne Anleitung durchführen.
- EG 8 Beschäftigte in Kläranlagen und in den dazu gehörigen abwassertechnischen Anlagen mit Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und mit bestandener Kesselwärterprüfung oder mit Sachkundenachweis Elektrofachkraft für festgelegte Tätigkeiten, die verfahrenstechnisch schwierige und komplizierte Abwasserreinigungs-, Wasseraufbereitungs-, thermische Klärschlammverwertungsanlagen oder Schlammbehandlungsanlagen ohne Anleitung betreiben, warten oder Instand setzen.
- Protokollerklärung:
Unter Anlagen fallen auch funktional wesentliche Anlagenteile.
- EG 9a Beschäftigte in Kläranlagen und in dazu gehörigen abwassertechnischen Anlagen mit Ausbildung als Fachkraft für Abwassertechnik oder mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die sich aus der EG 8 dadurch herausheben, dass sie den gesamten Betriebsablauf einer Abwasserreinigungsanlage selbständig und verantwortlich leiten, wenn die Abwasserreinigungsanlage den Mindestanforderungen der Größenklasse 5 von mehr als 100.000 Einwohnergleichwerten entspricht.

11. Entsorgung

- EG 3.1 Beschäftigte auf einer Deponie
- EG 3.2 Beschäftigte als Mülllader
- EG 3.3 Beschäftigte, die öffentliche Flächen (z.B. öffentliche Straßen, Grünanlagen, Parks) reinigen.
- EG 3.4 Beschäftigte in Wertstoff- und Recyclinghöfen, auf Häckselplätzen und in Kompostieranlagen.
- EG 4.1 Beschäftigte, die öffentliche Flächen (z.B. öffentliche Straßen, Grünanlagen, Parks) reinigen und mit führerscheinpflichtigen Fahrzeugen tätig sind.
- EG 4.2 Beschäftigte, die öffentliche Sanitäranlagen reinigen und überprüfen und hierbei Reinigungsgeräte einsetzen und diese sowie Verbrauchsmaterialien mit führerscheinpflichtigen Fahrzeugen zu dem jeweiligen Einsatzort transportieren.
- EG 4.3 Beschäftigte als Mülllader im Vollservice / Sperrmüll.
- Protokollerklärung:
Vollservice bedeutet die Abholung vom und der Rücktransport zum Standplatz (z. B. Hinterhof, Keller, Müllhäuschen).
- EG 4.4 Beschäftigte in Wertstoff- und Recyclinghöfen, auf Häckselplätzen und in Kompostieranlagen, die schwierigen Tätigkeiten ausüben.
- EG 5 Beschäftigte in Wertstoff- und Recyclinghöfen, auf Häckselplätzen und in Kompostieranlagen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und entsprechenden Tätigkeiten.
- EG 6 Beschäftigte in Wertstoff- und Recyclinghöfen, auf Häckselplätzen und in Kompostieranlagen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die hochwertige Arbeiten verrichten.
- EG 7 Beschäftigte in Wertstoff- und Recyclinghöfen, auf Häckselplätzen und in Kompostieranlagen mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die besonders hochwertige Arbeiten verrichten.

12. Versorgung

- EG 4.1 Apparate- (Schalt-) und Filterwärter in Versorgungsbetrieben.
- EG 4.2 Kabel- und Freileitungsmonteure, die selbständig arbeiten.
- EG 5.1 Beschäftigte im Wasserbau mit einschlägiger Fachprüfung, die sowohl an Gewässern erster Ordnung als auch an Gewässern zweiter Ordnung eingesetzt werden.
- EG 5.2 Beschäftigte als Kabel-, und Freileitungsmonteure, die im Versorgungsnetz selbständig arbeiten.
- EG 5.3 Beschäftigte mit einschlägiger Berufsausbildung mit Tätigkeiten, die üblicherweise ausgebildeten Fachkräften für Wasserversorgungstechnik in der EG 5 übertragen sind.
- EG 6 Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und Beschäftigte der EG 5.3, denen hochwertige Tätigkeiten übertragen sind.
- EG 7.1 Beschäftigte mit Ausbildung als Fachkraft für Wasserversorgungstechnik oder mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit in einer Wasseraufbereitungsanlage oder einer sonstigen wassertechnischen Anlage, die besonders hochwertige Tätigkeiten verrichten (z.B. schwierige Revisionsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten an Pumpen, Zentrifugen, Hebeanlagen, Dosieranlagen oder an der Fördertechnik oder an anderen wesentlichen Anlageteilen selbständig durchführen).
- EG 7.2 Erste oder Alleinschaltwarte in zentralen Warten der Wasserversorgung.
- EG 7.3 Elektroniker und (gelernte) Kabelmonteure, die selbständig besonders schwierige Arbeiten im Hochspannungsnetz verrichten.
- EG 7.4 Elektroniker oder Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, die im Kundendienst komplizierte Geräte und Anlagen nachprüfen und Instand setzen.
- EG 7.5 Elektroniker, die komplizierte elektrische Schalt- und Fernwirkanlagen sowie schwierige Schutz-, Steuer-, Mess- und Regeleinrichtungen selbständig erstellen oder selbständig Instand setzen und unterhalten.
- EG 7.6 Erste oder Alleinlastverteiler in zentralen Messwarten in der Gas- oder Wasserversorgung.
- EG 7.7 Elektroniker, Metallhandwerker oder Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die als Fernheizungsmonteure Störungen an komplizierten Fernheizungsanlagen selbständig beheben.
- EG 8.1 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die in einer zentralen Netzwarte für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung alleinverantwortlich tätig sind.
- EG 8.2 Elektroniker, Metallhandwerker, Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung oder Fernheizungsmonteure, die mit umfassenden Kenntnissen Störungen an komplizierten Gas- oder Elektroverbrauchsanlagen oder an komplizierten Fernheizungsanlagen, wie sie üblicherweise in Gewerbe und Industrie installiert werden, selbständig beheben.
- EG 8.3 Elektroniker im Hoch- und Mittelspannungsnetz, die unter Beachtung einschlägiger Sicherheitsvorschriften selbständig Schaltungen vornehmen und schwierige Störungen selbständig beheben.

- EG 8.4 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die
- a) besonders schwierige Instandsetzungen an elektrisch und mechanisch komplizierten Fernsprech-, Signal-, Funk-, Fernseh-, Radaranlagen oder an komplizierten Parkscheinautomaten selbständig ausführen, wobei sie gegebenenfalls auch Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleichschwierige Messungen selbst eingrenzen.
 - b) sehr komplizierte elektrische Schalt- und Fernwirkanlagen sowie sehr komplizierte elektrische Schutz-, Steuer-, Mess- und Regeleinrichtungen selbständig erstellen oder selbständig warten und Instand setzen.
 - c) an Hoch- oder Niederspannungsanlagen Kabelfehler mit schwierig zu bedienenden Hochleistungsmessgeräten wie Messbrücken oder Impulsmessgeräte orten.
 - d) als Kabelmonteure Verbindungsmuffen und Endverschlüsse an Hochspannungsanlagen herstellen oder als Freileitungsmonteure besonders schwierige Hochspannungsanschlüsse an Freiluftschaltanlagen oder Großtransformatoren ausführen.
 - e) sehr komplizierte hydraulische oder pneumatische Regeleinrichtungen selbständig warten und Instand setzen.
- EG 9a.1 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und erforderlichen Kenntnissen in speicherprogrammierbaren Steuerungen, die selbständig sehr schwere Störungen an elektronischen Schutz-, Steuer-, Mess- und Regeleinheiten beheben und Leitsysteme strukturieren bzw. parametrieren.
- EG 9a.2 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und den erforderlichen Hard- und Softwarekenntnissen, die selbständig komplexe Leitungsnetze z.B. in Breitband-, 2-Draht- oder 4-Draht-, Koax- und Lichtwellenleitertechnik sowie komplizierte Kommunikationssysteme und komplexe mikroprozessorgesteuerte Informationsanlagen in digitaler Technik oder lokale Netzwerke (z.B. Ethernet) erstellen und daran Störungen beseitigen.
- EG 9a.3 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und erforderlichen Kenntnissen, die schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an mit elektronischer Steuerung betriebenen großen und komplizierten
- a) Energiegewinnungs- oder Energieumwandlungsanlagen
 - b) Lüftungs- und Klimaanlage
- wie sie üblicherweise in Gewerbe und Industrie installiert werden, eigenverantwortlich durchführen und an diesen Anlagen Störungen beheben.
- EG 9a.4 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die als Netzbaumonteure besonders schwierige Bau- und Instandsetzungsarbeiten an Hochspannungskabeln oder Hochspannungsfreileitungsanlagen eigenverantwortlich durchführen und an diesen Anlagen Störungen orten und beheben.

13. Heizkraft- und Kraftwerke

- EG 3.1 Heizer (Kesselwärter) an Hochdruckdampfkesseln
- EG 3.2 Heizer an Niederdruckdampfkesseln
- EG 4.1 Heizer (Kesselwärter) an stationären Hochdruckdampfkesseln
- EG 4.2 Beschäftigte in Vollentsalzungsanlagen
- EG 4.3 Maschinenwarte in Kraftwerken
- EG 5.1 Heizer an Hochdruckdampfkesseln, sowie Maschinisten und Schaltwärter in Wasserkraft- oder in Umspannwerken.
- EG 5.2 Beschäftigte in mehrstufigen komplizierten Vollentsalzungsanlagen, die sich durch besondere Kenntnisse hervorheben.
- EG 5.3 Maschinenwarte in großen Kraftwerken, die Schmier-systeme mit den unterschiedlichsten Schmierstoffen beschicken.
- EG 6.1 Erste Heizer an Hochdruckdampfkesseln, Erste Maschinisten und Erste Schaltwarte in zentralen Wasserkraftwerken sowie Umspannwerken.
- EG 6.2 Erste Warte in mehrstufigen komplizierten Vollentsalzungsanlagen, die sich durch besondere Kenntnisse hervorheben.
- EG 6.3 Blockleitstandsfahrer (gleichzeitige Verantwortlichkeit für Kessel, Turbine und zugehörige Hilfsmaschinen) in thermischen Kraftwerken.
- EG 6.4 Erste Leitstandsfahrer, Erste Heizer und Erste Maschinisten sowie Erste Schaltwarte in thermischen Kraftwerken oder großen Fernheizwerken.
- EG 7.1 Erste Heizer und Erste Maschinisten mit Qualifikation als geprüfter Kraftwerker in thermischen Kraftwerken.
- EG 7.2 Leitstandsfahrer mit Qualifikation als geprüfter Kraftwerker in thermischen Kraftwerken.
- EG 7.3 Elektroniker, Metallhandwerker oder Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung als Erste Heizer und Erste Maschinisten an Hochdruckanlagen, sofern sie auch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten selbständig vornehmen.
- EG 7.4 Elektroniker für Automatisierungstechnik in thermischen Kraftwerken.
- EG 7.5 Elektroniker, Metallhandwerker oder Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die als Fernheizungs-monteure Störungen an komplizierten Fernheizungsanlagen selbständig beheben.
- EG 8 Elektroniker, Metallhandwerker oder Anlagenmechaniker Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und mit Qualifikation als geprüfter Kraftwerker als Leitstandsfahrer in thermischen Kraftwerken oder in Müllverbrennungsanlagen mit gleichzeitiger Verantwortlichkeit für Kessel, Turbinen, Emissionsschutzanlagen und zugehörige Hilfsmaschinen.
- EG 9a Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung und Qualifikation als geprüfter Kraftwerker, die als Leitstandsfahrer in großen thermischen Kraftwerken oder in großen Müllverbrennungsanlagen eigenverantwortlich eingesetzt sind und für Kessel, Turbinen, Emissionsschutzanlagen und zugehörige Hilfsmaschinen verantwortlich sind.

Protokollerklärung zu EG 6.1 und EG 7.1:

Als Erste Heizer (Erste Maschinisten, Erste Schaltwarte) gelten auch Alleinheizer (-maschinisten, -schaltwarte).

14. Metallverarbeitung und Metallbearbeitung

- EG 4 Beschäftigte im Bereich Metall
- EG 5 Elektro-, Autogen- oder Gasschmelzschweißer mit gültigem Schweißepass und Thermischweißer.
- EG 6 Elektro-, Autogen- oder Gasschmelzschweißer mit gültigem Schweißepass und Thermischweißer, die besonders schwierige Schweißarbeiten selbständig ausführen.
- EG 7.1 Metallhandwerker als Schweißer mit gültigem Schweißepass, die besonders schwierige Schweißarbeiten selbständig ausführen.
- EG 7.2 Industriemechaniker, die selbstregelnde Heizungsanlagen oder komplizierte Maschinen unterhalten, überholen und Instand setzen.
- EG 7.3 Zerspanungsmechaniker, die mit besonders qualifizierten Aufgaben betraut sind.
- EG 7.4 Feinmechaniker (auch Uhrmacher und Elektromechaniker), die schwierige Instandsetzungsarbeiten an hochwertigen Messinstrumenten verrichten.
- EG 7.5 Werkzeugmacher, die nach Zeichnungen oder kurzen Angaben Spezialvorrichtungen herstellen.
- EG 8.1 Metallhandwerker als Rohr- und Blech-Schweißer mit gültigem Schweißepass, die besonders schwierige Schweißarbeiten selbständig ausführen.
- EG 8.2 Metallbauer, die besonders schwierige und vielseitige Fertigungs- und Montagearbeiten selbständig durchführen und die hierzu erforderlichen Arbeitsvorrichtungen selbst herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen.
- Protokollerklärung:
Schwierige Fertigungs- und Montagearbeiten sind Arbeiten, die in der Regel von Metallbauern aufgemessen und nach fachlich einwandfreien und zweckmäßigen Gesichtspunkten selbständig erstellt oder angepasst werden.
- EG 8.3 Zerspanungsmechaniker, die stets wechselnde Dreharbeiten mit hohem Schwierigkeits- und Genauigkeitsgrad ausführen und hierbei die Zerspanung von Leicht- und Buntmetallen sowie von niedrig und hoch legierten Stählen sicher beherrschen.
- EG 8.4 Metallhandwerker, die besonders schwierige Revisions- und Instandsetzungsarbeiten an Hochdruckpumpen oder Turbinen selbständig durchführen.
- EG 8.5 Werkzeugmacher oder Schlosser, die schwierige Schnitt-, Stanz- und Biegewerkzeuge sowie schwierige Arbeitsvorrichtungen selbständig entwickeln, herstellen und zum betriebsreifen Einsatz bringen.
- EG 9a.1 Beschäftigte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufsausbildung und zusätzlicher Ausbildung als Elektro- oder Gasschmelzschweißer mit gültiger Schweißerprüfung, die an größeren sicherheitsrelevanten Anlagen eigenverantwortlich Schweißarbeiten durchführen
- a) mit röntgensicherer Naht oder
- b) die vom TÜV abgenommen werden müssen.

Protokollerklärung:

Als Schweißepass werden Zertifikate gemäß der gültigen Normung anerkannt.

EG 9a.2

Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die selbständig an computergesteuerten Werkzeugmaschinen sehr komplizierte Werkstücke aus unterschiedlichen Materialien planen und herstellen und die dazu notwendigen Computerprogramme umfassend anwenden und die Software an den gewünschten Funktionsumfang durch Setzen von Parametern anpassen.

15. Fahrzeugtechnik und Maschinentechnik

- EG 7 Kraftfahrzeug-, Land-, und Baumaschinenmechatroniker sowie Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker, denen besonders schwierige Ausstattungs-, Instandsetzungsarbeiten oder Prüfarbeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- EG 8 Beschäftigte der EG 7, die an Fahrzeugen und Maschinen
- a) sehr komplizierte hydraulische, pneumatische oder hydraulisch-pneumatische Steuereinrichtungen selbständig warten und Instand setzen.
 - b) selbständig besonders schwierige Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit hochwertigen und besonders schwierig zu handhabenden Mess-, Prüf- und Justiergeräten am Fahrgestell durchführen.
 - c) selbständig großflächige Lackierungen und Beschriftungen aufbauen und die dazu erforderliche differenzierte Ausmischung von Farbtönen eigenverantwortlich vornehmen.
 - d) selbständig Fehler an anderen für die Verkehrs- und Betriebssicherheit wesentlichen Fahrzeugaggregaten feststellen und Instand setzen.

Protokollerklärung:

Soweit für diese Tätigkeit Sonderprüfungen erforderlich sind, müssen diese vorliegen.

- EG 9a.1 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die an komplizierten Sonderfahrzeugen (z.B. Hochdruckspülfahrzeuge, Müllfahrzeuge) selbständig Fehler an Steuer- und Regeleinrichtungen von pneumatischen oder hydraulisch-pneumatischen Bremsanlagen feststellen und diese Steuer- und Regeleinrichtungen selbständig Instand setzen und überprüfen, wenn sie die entsprechende Spezialbremsenausbildung haben.
- EG 9a.2 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die in einem amtlich anerkannten Reparaturbetrieb Bremsensonderuntersuchungen und Inspektionen im Rahmen der Zwischenuntersuchung/Sicherheitsprüfung oder anderen Rechtsvorschriften im Sinne von § 29 StVZO verantwortlich durchführen, wenn sie die entsprechende Spezialbremsenausbildung haben.
- EG 9a.3 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die selbständig besonders schwierige Mess-, Prüf- und Justierarbeiten mit hochwertigen und besonders schwierig zu handhabenden Geräten am Fahrgestell und komplexen Verbindungseinrichtungen von Schienenfahrzeugen und Gelenkbussen durchführen.

16. Straßenbeleuchtung, Signale, Verkehrsleitsysteme und Verkehrszeichenorientierung

- EG 7 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. Schlosser, Maler, Lackierer), die insbesondere in komplexen Verkehrssituationen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit Schilder bzw. Markierungen selbständig aufstellen, warten und Instand setzen.
- EG 8 Elektrofachkräfte, die besonders schwierige Montage-, Instandsetzungs- und Entstörungsarbeiten an komplizierten elektrischen Straßenbeleuchtungs- oder Signalanlagen oder Verkehrsleitsystemen selbständig durchführen.
- EG 9a Elektroniker, die besonders schwierige Montage-, Instandsetzungs-, Störungsortungs- und Entstörungsarbeiten an komplizierten elektronischen und sensorischen (Funk, Infrarot, Radar, Video) Straßenbeleuchtungs- oder Signalanlagen oder Verkehrsleitsystemen selbständig durchführen.

17. Theater und Bühnen

EG 3	Bühnenarbeiter
EG 4.1	Bühnenarbeiter, die in nicht unerheblichem Umfang handwerkliche Tätigkeiten verrichten.
EG 4.2	Orchesterwarte an Theatern und Bühnen
EG 5.1	Orchesterwarte an Theatern und Bühnen, die regelmäßig auch schwierige Instandsetzungsarbeiten an Musikinstrumenten ausführen.
EG 5.2	Bühnen-Handwerker/Techniker und Beleuchter mit einschlägiger Ausbildung, die handwerkliche Arbeiten verrichten.
EG 6.1	Seitenmeister und Schnürmeister an Theatern und Bühnen
EG 6.2	Bühnen-Handwerker/Techniker und Beleuchter mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit hochwertigen Tätigkeiten.
EG 7.1	Seiten- und Schnürmeister an Theatern und Bühnen, wenn sie im Vorstellungs- und Probedienst die Verantwortung für den dekorativen Aufbau, die Verwandlung und für den szenischen Ablauf der ihnen übertragenen Dekors haben.
EG 7.2	Erste Zuschneider an Theatern
EG 7.3	Stellwerksbeleuchter (Elektroniker) an Theatern und Bühnen
EG 7.4	Maschinenstellwerker (Maschinisten) mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung an Theatern und Bühnen, die eine computergesteuerte Ober- und Untermaschinerie im Vorstellungs- und Probedienst verantwortlich bedienen und überwachen.
EG 7.5	Bühnen-Handwerker/Techniker und Beleuchter mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung mit besonders hochwertigen Tätigkeiten.
EG 8.1	Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die selbständig besonders schwierige Arbeiten bei der Umsetzung von handwerklich komplizierten Konstruktionen im Bühnenbereich ausführen und sich daher aus der EG 7 (besonders hochwertige Tätigkeiten) herausheben.
EG 8.2	Maschinenstellwerker (Maschinisten) mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung an Theatern und Bühnen, die in nicht unerheblichem Umfang sämtliche Funktions- und Schalteinrichtungen der umfangreichen computergesteuerten Ober- und Untermaschinerie selbständig warten und Instand setzen und diese Anlagen im Vorstellungs- und Probedienst auch verantwortlich bedienen und überwachen.
EG 8.3	Erste Zuschneider in Theatern, sofern sie nicht nach Entwürfen oder fachlichen Einzelanweisungen eines Gewandmeisters arbeiten.
EG 8.4	Stellwerksbeleuchter (Elektroniker) an Theatern und Bühnen, die selbständig die computergesteuerte Beleuchtungsanlage steuern und fahren und bei Störungen der Anlage Fehler selbständig orten und beheben.

18. Flughafen Stuttgart

- EG 4.1 Beschäftigte im Wachdienst der Flughafen Stuttgart GmbH
- EG 4.2 Beschäftigte als Lader der Flughafen Stuttgart GmbH, die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- oder Frachtabfertigung arbeiten.
- EG 5.1 Beschäftigte als Lader und Fahrer, sowie Hallenwarte der Flughafen Stuttgart GmbH, die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- oder Frachtabfertigung arbeiten.
- EG 5.2 Beschäftigte der Flughafen Stuttgart GmbH mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung als Servicekraft für Schutz und Sicherheit mit entsprechender Tätigkeit.
- EG 6.1 Geprüfte Flugzeugabfertiger (IHK) der Flughafen Stuttgart GmbH, die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- oder Frachtabfertigung als Lader und Fahrer, Großgerätfahrer oder Hallenwarte arbeiten.
- EG 6.2 Beschäftigte der Flughafen Stuttgart GmbH, die als Luftsicherheitskontrollkraft nach § 8 Luftsicherheitsgesetz tätig sind.
- EG 7.1 Geprüfte Flugzeugabfertiger (IHK) der Flughafen Stuttgart GmbH, die in der Luftfahrzeug-, Passagier-, Gepäck- oder Frachtabfertigung als Einwinker, Busfahrer, stellvertretende Gruppenmeister oder Gruppenmeister arbeiten.

Protokollerklärung:

Beschäftigte, die durch den Arbeitgeber zum Einsatzleiter bestellt werden, erhalten eine Funktionszulage in Höhe von 4,5 % ihres Tabellenentgeltes der Stufe 3. Die Bestellung bedarf der Schriftform und ist ohne Angabe von Gründen jederzeit widerruflich. Sie kann befristet werden.

Die vorgenannten Beschäftigten erhalten die Zulage anteilig für den Zeitraum der Übernahme der Tätigkeit als Einsatzleiter. Die anteilige Berechnung erfolgt für jeden Kalendertag mit einem Dreißigstel des Monatstabellenentgeltes.

Die Dynamisierung dieser Zulage erfolgt für Tarifsteigerungen, welche ab dem Jahr 2025 zum TVöD vereinbart werden.

Mit der Zahlung der Einsatzleiterzulage wird die bisher auf Grundlage der Niederschriftserklärung zum BzLT Nr. 5 G gezahlte Funktionszulage als Einsatzleiter in voller Höhe angerechnet.

- EG 7.2 Beschäftigte, die als Luftsicherheitskontrollkraft nach § 8 Luftsicherheitsgesetz zum Schichtleiter bestellt und entsprechend tätig sind. Daneben wird die Vorarbeiterzulage nach § 5 dieses Tarifvertrages gewährt.

19. Feuerwehr

Vorbemerkungen:

1. Feuerwehrgerätewarte können - neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit als Feuerwehrgerätewart - zusätzlich ehrenamtlich bei der freiwilligen Feuerwehr tätig sein. Sofern eine arbeitsrechtliche Verpflichtung zum regelmäßigen Einsatz im feuerwehrtechnischen Dienst besteht, handelt es sich um Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst, für die nach Teil B, Abschnitt XIV die Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung (VKA) vorrangig Anwendung findet.
2. Auf Beschäftigte von Flughafenfeuerwehren und Werksfeuerwehren finden die nachfolgenden Tätigkeitsmerkmale keine Anwendung.

- EG 5 Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung (z.B. in den Bereichen Metall, Elektro, Holz), die als Feuerwehrgerätewarte tätig sind und die hierfür erforderlichen Dokumentationen anfertigen.
- EG 6 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die eigenverantwortlich hochwertige Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen.
- EG 7 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5, die eigenverantwortlich besonders hochwertige Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (z.B. an hydraulischen Rettungsgeräten, Spezialschneidwerkzeugen) durchführen.
- EG 8 Beschäftigte der Entgeltgruppe 5 mit einschlägigen Spezialkenntnissen und entsprechenden Zusatzqualifikationen, die Prüfungs-, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an komplizierten Atemschutzgeräten, an komplizierten medizinischen Geräten, an komplizierten Mess- und Regeleinrichtungen eigenverantwortlich ausführen.

Protokollerklärung:

Feuerwehrgerätewarte im Anwendungsbereich der vorstehenden Tarifvorschrift sind nach den einschlägigen Landesbestimmungen Gerätewarte, die einen Gerätewartelehrgang der Landesfeuerwehrschule erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Ausbildung mit diesen Inhalten ist mit der Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) abgestimmt und bundesweit über die Feuerwehrdienstvorschrift 22 (FwDV 2) geregelt.

Die Bestellung als Feuerwehrgerätewart erfolgt durch den kommunalen Träger der Feuerwehr, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Leiter der örtlichen Feuerwehr.

20. Gebäude und Sportstätten

Vorbemerkungen:

1. Die Eingruppierungsmerkmale dieses Kapitels gelten nicht für Schulhausmeister und nicht für Beschäftigte, die überwiegend im sonstigen Innen- und Außendienst tätig sind (Teil B, Abschnitt XXIII bzw. Teil A, Abschnitt I Ziffer 3 der Anlage 1 zum TVöD - Entgeltordnung VKA).
2. Eine einschlägige Berufsausbildung im Sinne der Anlage 1 – Vorbemerkungen, Nr. 5 liegt für dieses Kapitel insbesondere bei Berufsausbildungen in den Berufsfeldern Metallbau, Anlagenbau, Installation, Montierer, Elektroberufe, Holzverarbeitung und Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vor.

- EG 3.1 Beschäftigte in der Pforte
- EG 3.2 Beschäftigte im Bewachungsdienst großer Anlagen und Einrichtungen.
- EG 4.1 Beschäftigte in der Pforte mit umfangreicher Publikumsbedienung oder mit Publikumsbedienung und Telefonvermittlung.
- EG 4.2 Beschäftigte im Bewachungsdienst großer Anlagen und Einrichtungen mit Ausbildung als Servicekraft für Schutz und Sicherheit.
- EG 4.3 Hausmeister, Parkhauswärter sowie Platzwarte für Sportplatzanlagen.
- EG 5.1 Beschäftigte in der Pforte, die sich aus der EG 4.1 dadurch herausheben, dass sie als geprüfte Schutz- und Sicherheitsfachkraft (IHK) bei der Durchführung von sicherheitstechnischen Kontrollen tätig sind.
- EG 5.2 Hausmeister, Parkhauswärter und Platzwarte für Sportplatzanlagen, die sich dadurch aus der EG 4.3 herausheben, dass sie eine einschlägige, mindestens dreijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder bei Besetzung einer Stelle über eine mindestens achtjährige einschlägige Berufserfahrung in einem oder mehreren der einschlägigen Berufsfelder im Sinne der Vorbemerkung verfügen.
- EG 6.1 Hausmeister, mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die Objekte mit unterschiedlicher aufwändiger Haustechnik eigenverantwortlich betreuen oder dauerhaft als Springer eigenverantwortlich tätig sind.
- EG 6.2 Platzwarte für Sportplatzanlagen mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die hochwertige Arbeiten verrichten.
- EG 7.1 Hausmeister mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, deren Tätigkeit sich aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der EG 5.2 heraushebt.

Protokollerklärung:

Eine erhebliche Heraushebung aufgrund erhöhter technischer Anforderungen liegt vor, wenn elektronische Schließ-, Alarm-, Brandmeldeanlagen oder Anlagen der Gebäudeleittechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich zu bedienen, zu überwachen und zu konfigurieren sind.

- EG 7.2 Platzwarte für Sportanlagen mit einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die im Hinblick auf die Anlagen/ Gebäude und überregionale Veranstaltungen sowie die Schwierigkeit im Umgang mit technischen Anlagen besonders hochwertige Arbeiten verrichten und veranlassen.

21. Vermessung

EG 3 Messgehilfen

EG 4.1 Messgehilfen, die regelmäßig auch fährerscheinpflichtige Fahrzeuge führen und am öffentlichen Verkehr teilnehmen.

EG 4.2 Messgehilfen mit besonderen Fähigkeiten

Besondere Fähigkeiten liegen vor, wenn folgende Tätigkeiten beherrscht werden:

- Streckenmessungen in allen Schwierigkeits- und Genauigkeitsgraden, Mitwirkung bei der optischen Entfernungs- und Höhenmessung durch Aufstellen und Einrichten der Präzisionsdistanzlatten
- Genaues Einfluchten von Grenz- und Vermessungspunkten mit Absteckinstrumenten
- Selbständige Abmarkung von bezeichneten Grenz- und Vermessungspunkten
- Selbständiges Erkennen und Aufhalten von Geländepunkten bei topographischen Aufnahmen

Die Eingruppierung in die EG 4.2 setzt voraus, dass mindestens eine dieser Tätigkeiten regelmäßig und zuverlässig verrichtet wird.

EG 5 Messgehilfen im Sinne der EG 4.2 mit besonderen Fähigkeiten, die in der Regel mehrere der nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten verrichten:

- Aufstellen von Vermessungsinstrumenten,
- Beobachten an Instrumenten,
- Aufsuchen von Grenz- und Vermessungspunkten nach Weisung, Skizzen und einfachen Rissangaben,
- Führung einfacher Feldaufschriebe.

22. Hauptamtliche Ausbilder

- EG 9a Beschäftigte mit abgeschlossener einschlägiger, mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die vom Arbeitgeber als hauptamtliche Ausbilder nach BBiG bzw. Handwerksordnung mit abgeschlossener Ausbildereignungsprüfung bestellt und tätig sind, die eine größere Anzahl Auszubildender ausbilden. Die hauptamtlich bestellten Ausbilder nehmen über die fachliche Ausbildung hinaus selbständig und verantwortlich ausbildungsorganisatorische und ausbildungspädagogische Aufgaben wahr. Hierzu gehören u.a. Elternkontakte, Kontakte zur Berufsschule, Begleitung überbetrieblicher Ausbildung, Veranlassung von unterstützenden Maßnahmen, Planung und Vorbereitung der betrieblichen Ausbildung sowie die Erstellung von Beurteilungen von Auszubildenden. Die Bestellung bedarf der Schriftform.

23. Tierpflege

- EG 3 Tierwärter
- EG 4 Beschäftigte in der Tätigkeit eines Tierpflegers ohne einschlägige mindestens dreijährige Berufsausbildung.
- EG 7 Tierpfleger mit besonders hochwertigen Arbeiten z.B. Spezialisten, die in einem Bereich tätig sind, in dem mehrere Tierarten, die einer besonderen Aufmerksamkeit bei Zucht, Aufzucht, Pflege (auch hinsichtlich Krankheitserreger und Hygiene) und Ernährung bedürfen, betreut werden oder die diesen Bereich leiten.
- EG 8 Tierpfleger, die als Revierleitung in Zoos Verantwortung für alle Aufgaben in einem Revier tragen und aufgrund spezieller Fachkenntnisse und Erfahrungen mit verantwortungsvollen und besonders schwierigen Aufgaben im Rahmen der Zucht, Aufzucht, Pflege (auch hinsichtlich Krankheitserreger und Hygiene) und Ernährung von Tieren beschäftigt sind.

24. Weitere handwerkliche Tätigkeitsmerkmale

EG 3.1	Beschäftigte in der Kopier- und Medientechnik
EG 3.2	Beschäftigte im Viehhof- und Schlachthof
EG 3.3	Beschäftigte im Kühlhaus mit besonderen Kenntnissen
EG 3.4	Beschäftigte in Propangasabfüllanlagen, die selbständig arbeiten
EG 3.5	Tankwärter großer Gas- und Benzolanlagen
EG 4.1	Apothekenarbeiter
EG 4.2	Laboratoriumsarbeiter
EG 4.3	Lichtpauser mit abgeschlossener Anlernzeit
EG 4.4	Sektionsgehilfe
EG 4.5	Beschäftigte in der Trichinenschau und Fleischbeschauung
EG 4.6	Beschäftigte als Apparatewärter in Kühl- und Tiefkühlanlagen
EG 4.7	Beschäftigte in Propangasabfüllanlagen, die die Einzelabfüllung und die Kontrollwiegung und die Einstellung der Waagen des Karussells selbständig vornehmen.
EG 4.8	Beschäftigte mit Reinigungsarbeiten mit einer über das nach EG 3 übliche Maß hinausgehenden Arbeitsanforderung bei der Reinigung von Operationssälen, Intensivstationen, Infektions- und Isolierbereichen, psychiatrischen Wachräumen und großen stationären Dialysebehandlungszentren.
EG 5.1	Beschäftigte in Propangasabfüllanlagen, die sich aus der Entgeltgruppe 4.7 dadurch herausheben, dass sie für den Karussell- oder Rampenbetrieb verantwortlich sind.
EG 5.2	Gelderheber
EG 5.3	Geprüfte Desinfektoren mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit.
EG 7	Handwerker, die Wartungs- und Reparaturarbeiten an hochwertigen und komplizierten medizinischen Geräten oder Laborgeräten ausführen.
EG 9a	Beschäftigte mit einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung, die die bei der Bauartzulassung festgelegten sicherheitstechnischen Kontrollen an medizinisch-technischen Geräten (nicht implantierbare Defibrillatoren, Infusionsspritzenpumpen, Perfusionspumpen, nicht manuelle Beatmungsgeräte, stationäre und transportable Inkubatoren, externe Schrittmacher) in eigener Verantwortung durchführen, warten und diese selbständig Instand setzen.

Anlage 3

Richtlinie über die betriebsinterne Gleichstellung

§ 1 Allgemeines

Die Richtlinie gilt für handwerklich Beschäftigte, die mangels nachweisbarer, einschlägiger mindestens dreijähriger Berufsausbildung nicht die Anforderungen in der Person für eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 erfüllen und dennoch Tätigkeiten ausüben, für die nach dem EG-TV 6 G BW eine Ausbildung mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren gefordert wird.

§ 2 Betriebsinterne Gleichstellung

- (1) Handwerklich Beschäftigte, die über gleichwertige Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, wie ein entsprechend ausgebildeter Beschäftigter (Sonstiger Beschäftigter) können frühestens nach dreijähriger Ausübung in der auf eine einschlägige Ausbildung bezogenen Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber wie ein entsprechend ausgebildeter Beschäftigter eingruppiert werden. Die Gleichstellung erfordert, dass die Beschäftigten i.S.d. § 1 einem ausgebildeten Beschäftigten entsprechende Tätigkeiten ausüben. Sofern Beschäftigte zu einem Arbeitgeber wechseln und über gleichwertige Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen nach § 2 Abs. 2 verfügen und beim vorherigen Arbeitgeber entsprechend tätig waren, kann eine betriebsinterne Gleichstellung erfolgen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Das Vorliegen entsprechender gleichwertiger Fähigkeiten und Kenntnisse kann z.B. durch entsprechende berufsbezogene Teilqualifikationen mit Zertifikaten (u.a. ValiKom der IHK, HWK) nachgewiesen werden. Das Vorliegen entsprechender Erfahrungen kann vermutet werden, wenn die auf eine einschlägige Ausbildung bezogene Tätigkeit mindestens die doppelte Zeit, welche für die einschlägige Berufsausbildung erforderlich ist, ausgeübt wurde.
- (3) Die betriebsinterne Gleichstellung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen in Abhängigkeit von der jeweils auszuübenden Tätigkeit zu einer Eingruppierung in die Entgeltgruppen 5, 6 oder 7 führen.

§ 3 Ausnahmen

Handwerklich Beschäftigte, welche mindestens 20 Jahre handwerkliche Tätigkeiten auf dem Niveau der Entgeltgruppe 5 in nicht unerheblichem Umfang bei demselben Arbeitgeber ausüben, ohne in die Entgeltgruppe 5 eingruppiert zu sein, werden einem einschlägig ausgebildeten Beschäftigten ohne Prüfung der Voraussetzungen des Sonstigen Beschäftigten betriebsintern gleichgestellt. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

Niederschrifterklärung zu Anlage 2, Teil B, Kapitel 8:

Für neu entwickelte komplexe und hochwertige Fahrzeuge, deren Bedienung besonders schwierig ist, da sie eine längere Anlernphase oder eine zusätzliche Qualifikation erfordern und die die Umrüstung einzelner Anbauteile umfassen, verhandeln die Tarifvertragsparteien neu über eine Anpassung des Katalogs in der EG 7.2 frühestens zum 31.03.2026.

Niederschriftserklärung zu § 7 EG-TV 6 G BW:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Dynamisierung der Zulagen für Ausbildungs- beauftragte und Ausbilder in § 7 Abs. 2 Satz 3 EG-TV 6 G frühestens ab Januar 2025 Anwendung findet.

■ ■ ■ ■ ■

